



Historische Eisenbahn Mannheim e.V.

Satzung (Änderung 2018)

I Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen Historische Eisenbahn Mannheim e. V. und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist als rechtmäßiger Verein in das Vereinsregister unter der Nummer 2407 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

II Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

§2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III Zweck des Vereins

§3

1. Das Interesse und Verständnis für die Gegenwart und die Geschichte des Schienenverkehrs als einen wichtigen Teil der Technik und Sozialgeschichte zu wecken und zu pflegen.
2. Studien über die Geschichte des Schienenverkehrs und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern.
3. Wertvolle Zeugnisse des Schienenverkehrs zu sammeln und zu bewahren (Schienenfahrzeuge, Gebäude und Anlagen der Eisenbahn).

§4

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

1. Durch die Erhaltung eisenbahnhistorisch wertvoller Fahrzeuge, soweit möglich betriebsfähig.
2. Durch die fördernde Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an anderen Vereinen und Institutionen, deren Ziele mit den §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen. Hierbei sind das Allgemeine Eisenbahn Gesetz und das Landeseisenbahngesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

- Verkehrsmuseum Nürnberg
 - Denkmalschutzbehörden
 - Stadt Mannheim; Jugendförderung „Agenda Aktion“
3. Durch Herausgabe von Veröffentlichungen.
 4. Durch Veranstaltungen von Sonderfahrten
 5. Durch Veranstaltungen von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Zusammenkünften für eine interessierte Öffentlichkeit.
 6. Durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen.

§5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff Abgabenverordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege von Kulturwerten und der Volksbildung.

IV Die Mitgliedschaft

§6

Der Verein Besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern, die
 - 1.1 Aktiv oder
 - 1.2 Fördernd sein können
2. Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§7

Die Mitgliedschaft entsprechend § 6 1.1 oder 1.2 wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Aktive Mitglieder können jederzeit durch einseitige Erklärung eine Änderung von § 6 1.1 nach 1.2 bewirken.

§8

Wer sich um die Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss von Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der aktiven Mitglieder. Sie haben weder einen Beitrag zu bezahlen, noch eine andere Leistung zu erbringen.

§9

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung, sowie zur Stellung von Anträgen. Bei Anträgen, die die Museumsbahn betreffen, haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht
2. Punkt 2 entfällt.
3. Zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins.
4. Punkt 4 entfällt.
5. Aus den vom Verein öffentlichen Fahrten der Museumsbahn haben aktive Mitglieder freie Fahrt. Ihre Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Fahrpreis, ebenso wie fördernde Mitglieder.

§10

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
2. Zur Zahlung von Beiträgen
 - a) Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
 - b) Juristische Personen zahlen das Zweifache des Jahresbeitrages zu a).
 - c) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
3. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

§11

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand zum Jahresende erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind noch zu entrichten.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein nach § 11 1-3 werden bis dahin entrichtete Beiträge oder Sachanlagen nicht zurückvergütet.

V Das Geschäftsjahr

§12

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer stattzufinden.

§13

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Zur Abwendung von Gefahren hat der Vorstand das Recht zur eigenständigen Entscheidung.
2. Der Vorstand
Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus kann der Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Zum erweiterten Vorstand gehören Kassenführer und Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. (Zwei Vorstände und mindestens einer aus dem erweiterten Vorstand). Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.
3. Punkt 3 entfällt.

4. Die Mitgliederversammlung

- a) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.

Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassensführers.
3. Wahl des Vorstandes. Alle drei Jahre
4. Satzungsänderungen.
5. Festsetzung des Beitrages.
6. Punkt 6 entfällt.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern. Alle drei Jahre
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
9. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. Auf Beschluss des Vorstandes.
2. Punkt 2 entfällt
3. Auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.

- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher per Post oder per Email zu versenden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tagen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die von einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Frist von 7 Tagen in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu § 13 Pkt.4 a) 4 und 11 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

§14

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit andern Vereinen kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§15

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

VI Schlussbestimmungen

§16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte das Vermögen auf öffentliche Museen oder gemeinnützige Vereine übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu verwenden haben.

Historische Eisenbahn
Mannheim e.V.
Das Eisenbahn Museum
Tel.: 0621/4825374
Besuchszeit Sa 9⁰⁰-17⁰⁰